

BStGer RR.2020.5 vom 20. Juli 2020

Bundesstrafgericht, 2020-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.5

FR: TPF RR.2020.5 du 20 juillet 2020

IT: TPF RR.2020.5 del 20 luglio 2020

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Schweden sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Im Verhältnis zu Schweden sind ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Betrugsbekämpfungsabkommen, BBA; SR 0.351.926.81). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR).

E. 1.2

Soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

- 6 -

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Straf- behördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdefüh- rung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemass- nahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG wird im Falle der Her- ausgabe von Kontoinformationen der jeweilige Kontoinhaber angesehen und bei der Hausdurchsuchung der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. a und b IRSV). Bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto, Banksafe oder Wertschriftendepot Berechtigte sind im Gegensatz zu deren Inhaber grund- sätzlich nicht legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 S. 411 f. m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1C_764/2013 vom 27. September 2013 E. 2.1; TPF 2008 172 E. 1.3).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde vom 29. November 2019. Die Be- schwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ficht die Herausgabe der Unterlagen zu den Konten Nr. 2 und IBAN 1 bei der Bank E. an (Dispositivziffer 2 lit. a der Schlussverfügung). Diese Konten lauten unter anderem auf den Beschwerdeführer. Als Mitinhaber der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konten ist er diesbezüglich be- schwerdebefugt. Dasselbe gilt in Bezug auf die in seinen Wohnräumlichkei- ten sichergestellten elektronischen Datenträger und Gegenstände (Disposi- tivziffer 3 und 4 der Schlussverfügung). Der Beschwerdeführer musste sich der Hausdurchsuchung unterziehen und die Gegenstände wurden in sei- nem Besitz sichergestellt. Diese sind auch Gegenstand der angefochtenen

- 7 -

Schlussverfügung und er ist somit legitimiert, gegen deren Herausgabe Be- schwerde zu führen. Die Dispositivziffer 2 lit. b der Schlussverfügung ficht der Beschwerdeführer vorliegend nicht an (act. 1, S. 4 f.). Auf die Be- schwerde ist somit einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine schwere Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihm die Teilnahme an der Triage-Verhandlung in treuwidriger Weise verwehrt. Die Triage sei am 14.-16. Oktober 2019 in Anwesenheit von schwedischen Be- hördenvertretern erfolgt, ohne dass dies dem Beschwerdeführer oder sei- nem Rechtsvertreter zumindest angezeigt worden wäre. Die von der StA vorgenommene Protokollierung der Triage-Verhandlung sei derart knapp

verfasst, dass es nicht möglich sei, die Rechtmässigkeit der Triage- Verhandlung zu überprüfen. Aus der Aktennotiz gehe auch nicht hervor, nach welchen Kriterien die Relevanz der Beweismittel beurteilt worden sei. Eine Heilung der Gehörsverletzung sei ausgeschlossen (act. 1, S. 7 ff.)

E. 3.2.1

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 80b IRSG und ergänzend in Art. 26 ff. VwVG (durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG) konkretisiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.57/2007 vom 24. September 2007 E. 2.1; TPF 2010 142 E. 2.1; 2008 91 E. 3.2), welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.60 vom 10. August 2016 E. 4.2.1 m.w.H.). Die Berechtigten können, soweit dies für die Wahrung ihre Interessen notwendig ist, Einsicht in die Akten nehmen (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Gehörsanspruchs folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn die betroffene Partei kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_631/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.2.1.1).

E. 3.2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst auch das Recht des Berechtigten auf Teilnahme an der Aussonderung der beschlagnahmten Unterlagen, welche an die ersuchende Behörde herauszugeben sind (BGE 126 II 258 E. 9b/aa). Nach der Rechtsprechung beinhaltet dieses Recht

- 8 -

nicht auch den Anspruch, bei der Triage persönlich anwesend zu sein. Es genügt, wenn dem Berechtigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zur Aussonderung zu äussern (Urteil des Bundesgerichts 1A.228/2006 vom 11. Dezember 2006 E. 3.2 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung auf konkrete und wirkungsvolle Weise die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 3.1). Danach erlässt die ausführende Behörde eine sorgfältig begründete Schlussverfügung (BGE 130 II 14 E. 4.4), was ebenfalls aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt. Die Behörde hat dabei die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. zum Ganzen BGE 126 I 97 E. 2b m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.144 vom 19. August 2008 E. 4; RR.2007.55 vom 5. Juli 2007 E. 4.1).

E. 3.2.3

Das Recht auf Akteneinsicht ist wie das Recht, angehört zu werden, formel- ler Natur, weshalb dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der ange- fochtenen Verfügung führt. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in de- nen die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, Akteneinsicht und die Möglichkeit erhält, sich vor einer Instanz zu äussern, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 115 V 297 E. 2h S. 305 m.H.). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ent- scheidet bei Beschwerden in Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (TPF 2007 57 E. 3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.165 vom 14. Februar 2008 E. 4.2; RR.2007.143 vom 3. Dezem- ber 2007 E. 2.1).

E. 3.3

Nachdem die StA im September 2019 beabsichtigte, den Beschwerdefüh- rer an der vorgesehenen Triage persönlich teilnehmen zu lassen, sah sie davon in der Folge ab und führte diese am 14.-16. Oktober 2019 in dessen Abwesenheit durch. Die Beschwerdegegnerin begründet das Vorgehen der StA im Wesentlichen damit, dass sich in Schweden Beschuldigte in Haft befänden und die Hausdurchsuchung bereits am 10. Juli 2018 erfolgt sei,

- 9 -

weshalb die StA mit Blick auf das Beschleunigungsgebot von einer persön- lichen Teilnahme des Beschwerdeführers an der Triage abgesehen habe (act. 9).

E. 3.4

Der Entscheid, der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Person die persönliche Teilnahme zu gewähren, liegt im Ermessen der Rechtshilfebe- hörde. Richtig ist, dass die StA den Beschwerdeführer nicht darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass sie entgegen ihrer früheren Absicht von seiner persönlichen Anwesenheit an der Triage absehe. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist darin kein treuwidriges Verhalten zu erkennen. Ein solches ist erst recht zu verneinen, als der Rechtsvertreter des Beschwer- deführers der Einladung der StA vom 11. September 2019, ihr Terminvor- schläge in der Woche vom 14. Oktober 2019 mitzuteilen, aus unbekanntem Gründen nicht nachgekommen ist. Gründe für die unterlassene Rückmel- dung legte der Beschwerdeführer dem Gericht nicht offen. Auch erkundigte sich der Beschwerdeführer zu keinem späteren Zeitpunkt bei der Be- schwerdegegnerin bzw. der StA, ob ein Termin für die Triage bestehe, obschon ihm bekannt war, dass die StA die Triage aufgrund der Dringlich- keit des Ersuchens voraussichtlich in der Woche vom 14. Oktober 2019 durchzuführen beabsichtigte. Nachdem die StA RA Isenring am 11. Sep- tember 2019 eingeladen hatte, Terminvorschläge zu machen, oblag es die- sem, sich bei der StA zu melden, zumal eine persönliche Teilnahme an der Triage primär im Interesse des Beschwerdeführers lag. Unter diesen Um- ständen ist die unterlassene Rückfrage seitens der StA beim Rechtsvertre- ter des Beschwerdeführers betreffend die ausstehenden Terminvorschläge nicht zu beanstanden. Das Vorbringen geht fehl.

Ausserdem erwuchs dem Beschwerdeführer aus der unterlassenen Mittei- lung hinsichtlich des konkreten Datums der Triage-Verhandlung kein Nach- teil. Die StA gab dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 Gelegenheit, sich zu den

ausgesonderten Beweismitteln zu äussern und darzulegen, welche Unterlagen, aus welchen Gründen für die ersuchende Behörde offensichtlich nicht von Bedeutung wären. Damit hat die StA dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht verweigert, sondern ihm erlaubt, seine Teilnahmerechte schriftlich wahrzunehmen, was der ständigen Rechtsprechung genügt (vgl. supra E 3.2.2). Unter diesen Umständen ist eine Gehörsverletzung nicht auszumachen.

E. 3.5

Schliesslich ist auf das Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen, wonach aus den Akten nicht hervorgehe, nach welchen Kriterien bzw. Stichwörtern die Aussonderung erfolgt sei. Das Vorgehen anlässlich der Triage vom 14.-16. Oktober 2019 wurde zwar in der Aktennotiz vom

- 10 -

16. Oktober 2019 festgehalten (act. 1.7). Indes geht daraus nicht hervor, anhand welcher Kriterien die Verfahrensrelevanz der gesichteten Unterlagen beurteilt worden ist. Hierzu äusserte sich die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung und führte insbesondere aus, dass die Aussonderung der elektronischen Dateien anhand der von der ersuchenden Behörde zur Verfügung gestellten Liste mit sog. «Keywords» erfolgt sei (act. 1.2, E. 6.2). Bezug genommen wird dabei auf eine Ergänzung des Ersuchens vom 22. August 2019, deren Anhang eine umfangreiche Liste mit Stichwörtern enthält (Verfahrensakten OStA, Urk. 1.0.09.1, Anhang 7). Dieser Anhang wurde zwar dem ergänzenden Ersuchen vom 22. August 2019 beigelegt, datiert jedoch vom 13. Juli 2018 und ist an die Beschwerdegegnerin adressiert. Wann der Beschwerdeführer in diesen Anhang Einsicht erhalten hat, lässt sich gestützt auf die dem Gericht eingereichten Akten nicht abschliessend beurteilen. Jedenfalls behauptet der Beschwerdeführer nicht, keine Kenntnis von dieser Liste zu haben. Unter diesen Umständen ist eine Gehörsverletzung zu verneinen. Die Rüge ist somit unbegründet.

E. 3.6

Selbst wenn der Beschwerdeführer keine Kenntnis von dieser Liste mit Stichwörtern gehabt haben sollte, wäre vorliegend von einer Heilung der Gehörsverletzung auszugehen (vgl. supra E 3.2.3). Der Beschwerdeführer hatte spätestens seit der Eröffnung der Schlussverfügung von den Kriterien bzw. Stichwörtern Kenntnis und konnte sich hierzu in der Beschwerde äussern. Zudem hätte der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren in den Anhang 7 Einsicht nehmen und sich hierzu vernehmen lassen können.

E. 3.7

Andere Gründe, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstünden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten,

Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]),
unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.